

die Ausführungen zu Fragen 4.2., 6.1 und 6.2 Bezug genommen. Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen ist hier zudem zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Leiharbeitnehmern Auswirkungen auf die Betriebssicherheit haben kann, da diese Arbeitnehmer möglicherweise über eine geringere Qualifikation verfügen als auf Dauer beschäftigte Fachkräfte.

Es ist nicht erkennbar, dass eine Beantwortung der Fragen 1.1, 4.2, 6.1, 6.2, 7.2 und 7.3 unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Als Gesellschafter hat der Freistaat Bayern gem. § 51 a GmbHG auch entsprechende Auskunftsansprüche gegenüber der Gesellschaft.

Zu D. – LT-Dr 15/1629

Zu Fragen 1, 2 und 6:

Die Antwort der Staatsregierung auf diese Fragen ist nicht zu beanstanden.

a) Die Ast. zu 1, 3 und 4 rügen, der Hinweis auf ein nicht in den Landtagsdrucksachen veröffentlichtes Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 4. 2. 2004 an den Abgeordneten Dr. Kaiser stelle keine ordnungsgemäße Beantwortung ihrer Anfrage dar. Zwar ist die Bezugnahme auf ein nicht veröffentlichtes Schreiben an eine dritte Person grundsätzlich nicht geeignet, einem parlamentarischen Informationsverlangen zu genügen. Für die Ast. war jedoch erkennbar, dass ihnen das betreffende Schreiben mangels Veröffentlichung nicht zugänglich war. Bei dieser Situation hätte ihnen obliegen, das Staatsministerium der Finanzen hierauf hinzuweisen und auf eine ausreichende Antwort zu dringen. Dies gebietet der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme von Verfassungsorganen, der hier zur Nachfrage verpflichtet (vgl. BayVerfGHE 54, 62 [76]; BbgVerfG, DÖV 2001, 164 [165]). Im Übrigen hat die Staatsregierung den Ast. – nachdem sie, wie sie vorträgt, durch die Antragschrift Kenntnis von der Nichtveröffentlichung erlangt hatte – das betreffende Schreiben vom 4. 2. 2004 zur Verfügung gestellt. Eine Veranlassung festzustellen, dass das Informationsverlangen nicht rechtzeitig, nämlich nicht im Rahmen der seinerzeitigen Antwort auf die Anfrage befriedigt und damit gegen die Verfassung verstossen worden sei, besteht unter den gegebenen besonderen Umständen nicht.

b) Zum Inhalt des Auskunftsbegehrens ist ergänzend Folgendes anzumerken: Die Fragen zielen auf die Bedingungen und die Abwicklung bestimmter Kreditgeschäfte der Landesbank und der LfA. Die Überwachung einzelner Bankgeschäfte dieser Kreditinstitute fällt jedoch grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsichtsbehörde. Da besondere Umstände, die den rechtsaufsichtlichen Verantwortungsbereich der Staatsregierung betreffen, nicht erkennbar sind, wäre eine Antwortpflicht zu verneinen. Auf die Ausführungen zu A. LT-Dr 15/1242 Frage 2 a wird Bezug genommen.

Zu Fragen 3 und 4:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ast. die Beantwortung dieser Fragen mit hinreichender Begründung beanstanden haben. Das Fragerecht der Ast. wird durch die Antwort der Staatsregierung nicht verletzt. Wegen der Einzelheiten der Grundstücksgeschäfte wurde in zulässiger Weise auf die Vorlagen für die nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags verwiesen. Gem. §§ 188, 186 5. 1 GeschÖLT sind die Ast. berechtigt, die beim Landtagsamt verwahrten Unterlagen sowie die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen einzusehen. Damit ist der Inhalt der Vorlagen und der Beratungen im Ausschuss auch den Ast. zugänglich.

(Mitgeteilt vom Referenten des BayVerfGH H.-U. Kaul, München)

Anm. d. Schriftlfg.: Zu den Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Parlament vgl. BVerfGE 110, 199 = NVwZ 2004, 1105; ThürVerfGH, LKV 2003, 422; HbgVerfG, DVBl 2003, 1163.

D. Verwaltungsgerichte

a) BVerwG

6. † Verbot der Annahme anonymer Parteispenden

GG Art. 21 I 3, 4; PartG 1994 §§ 18 I, II 1 Nr. 3, 19 IV 3, 23 IV 3, 23 a I, II, 25 I 1, 2 Nr. 5; PartG 2002 §§ 31 a, 31 c; VwVfG §§ 47, 48, 49 a

1. Staatliche Reaktionen auf Spendenfälle, die vor Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes abgeschlossen waren, sind auf das Parteiengesetz in den vorangegangenen Fassungen zu stützen.

2. Die Annahme einer Spende setzt den Willen voraus, die Spende als Zuwendung für Parteizwecke entgegenzunehmen.

Entscheidungen – Verwaltungsgerichte: BVerwG

3. Für die nach § 25 I 2 Nr. 5 PartG 1994 erforderliche Feststellung der Person des Spenders kommt es auf die Kenntnis der zur Entgegennahme, Verwaltung und Verwendung der Spende berechtigten Personen im Zeitpunkt der Annahme der Spende an; dies gilt nicht nur hinsichtlich der für eine Partei auf Bundesebene tätigen Personen, sondern auch hinsichtlich der für die nachfolgende Parteigliederung tätigen Funktionsträger.

4. Die Rückforderung zur Parteienfinanzierung gewählter Mittel setzt nach dem Parteiengesetz in der Fassung von 1994 die Rücknahme der Mittelfestsatzung voraus; das gilt auch im Falle eines Anspruchsverlusts nach § 23 a I 1 PartG 1994.

5. Unter den Voraussetzungen des § 47 VwVfG sind auch die Verwaltungsgerichte im Gerichtsverfahren ermächtigt, fehlerhafte Verwaltungsakte umzudeuten; dies gilt auch im Revisionsverfahren, sofern die das Revisionsgericht bindenden tatrichterlichen Feststellungen (vgl. § 137 II VwGO) ausreichen, den Beteiligten hierzu rechtliches Gehör gewährt worden ist und sie in ihrer Rechtsverteidigung hierdurch nicht beeinträchtigt sind (wie BVerwGE 110, 111 [114] = NVwZ 2000, 575).

BVerwG, Urt. v. 26. 7. 2006 – 6 C 20/05 (VG Berlin)

Zum Sachverhalt: Der Präsident des Deutschen Bundestages stellte mit Bescheid vom 26. 1. 2004 unter Berufung auf § 31c I 3 PartG die sich aus einer von ihm angenommenen Verletzung des § 25 I 2 Nr. 5 und 6 sowie des § 25 II PartG a. F. ergebende Verpflichtung der Kl. zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 766 937,82 Euro fest. Außerdem nahm er unter Heranziehung des § 31 a I 1 PartG die für das Jahr 2000 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel unter Hinweis darauf zurück, dass im Rechenschaftsbericht der Kl. für das Jahr 1999 Zuwendungen in Höhe von zweimal 6000 DM (Höchstbetrag anrechenbarer privater Zuwendungen) unrechtmäßig ausgewiesen worden seien und dadurch der Betrag der der Kl. zustehenden staatlichen Mittel für das Jahr 2000 unrichtig festgesetzt worden sei. Insoweit setzte er den Erstattungsbetrag in Höhe von 1380,91 Euro fest. Zugleich gab er bekannt, dass die beiden Beträge (insgesamt 768 318,73 Euro) mit der ersten Abschlagszahlung auf die staatliche Parteienfinanzierung für das Jahr 2004 zum 15. 2. 2004 verrechnet würden.

Die Kl. hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben, die das VG durch das angefochtene Urteil abgewiesen hat. Die (Sprung-) Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen: [69] II. Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet. Das angefochtene Urteil stellt sich im Ergebnis als richtig dar, so dass die Revision zurückzuweisen ist (§ 144 IV VwGO).

[70] 1. Gemäß § 134 I VwGO steht den Bet. gegen das Urteil eines VG die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Kl. und der Bekl. der Einlegung der Sprungrevision schriftlich zustimmen und wenn sie von dem VG im Urteil oder auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Die Zustimmung zu der Einlegung der Sprungrevision ist, wenn die Revision – wie hier – im Urteil zugelassen ist, der Revisionschrift oder – wenn die Sprungrevision nicht bereits im Urteil des VG zugelassen ist – dem Antrag auf Zulassung der Sprungrevision beizufügen. Das Gesetz geht nicht davon aus, dass der Rechtsmittelgegner gegenüber dem Rechtsmittelführer in schriftlicher Form die Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision erklärt; die Erteilung dieser Zustimmung muss der Rechtsmittelführer dem Gericht nachweisen, indem er das Schriftstück der Revisionschrift oder dem Antrag auf Zulassung der Sprungrevision beifügt. Die Beifügung der schriftlichen Zustimmungserklärung dient demnach dem Nachweis, dass die Zustimmung ordnungsgemäß erteilt worden ist.

[71] Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Kl. in ihrer Sprungrevision auf die gegenüber dem VG bereits abgegebene Zustimmungserklärung der Bekl. hingewiesen, die am 7. 11. 2005, also innerhalb der Revisionsfrist, bei Gericht eingegangen war. Der Hinweis auf eine dem Gericht bereits vorliegende und den Anforderungen des § 134 I VwGO genügende Zustimmungserklärung durch den Rechtsmittelführer genügt den Anforderungen. Dies ist entschieden worden für den Fall, dass die Zustimmungserklärung im Protokoll über die mündliche Verhandlung des VG festgehalten ist. Dem Erfordernis, dass bei einer Zulassung der Sprungrevision im Urteil die Zustimmung zu ihrer Einlegung der Revisionschrift beifügt werden muss (§ 134 I 3 VwGO), ist dann dadurch genügt, dass die Zustimmungserklärung Bestandteil der Gerichtsakten geworden ist, die dem VG bei Eingang der Revisionschrift (§ 139 I 1 VwGO) zusammen mit dieser vorgelegt haben (vgl. BVerwG, Buchholz 240 § 13 BBesG Nr. 5 = DVBl 2005, 513). Diese Erwägung gilt in gleicher Weise für eine gegenüber dem VG abgegebene und ordnungsgemäße Zustimmungserklärung, wenn der Rechtsmittelführer in der Revisionschrift darauf verweist.

[72] 2. Gemäß § 134 IV VwGO kann die Sprungrevision nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

[73] a) Dies steht der Beachtlichkeit der Rüge der Kl. entgegen, das VG sei aktenwidrig zu der Feststellung gelangt, dass der Unterbezirksgeschäftsführer B es für möglich gehalten habe, dass die ihm im Auftrag von Herrn C am 18. 2. 2000 mitgeteilten Spendernamen falsch gewesen seien. Die Rüge aktenwidriger Feststellungen im angegriffenen Urteil ist eine Verfahrensrüge, die das Gebot der sachgerechten Ausschöpfung des vorhandenen Prozessstoffs betrifft (vgl. § 108 I 1 VwGO).

[74] b) Die Kl. wirft dem VG außerdem vor, gegen Denkgesetze verstoßen zu haben, indem es davon ausgegangen sei, dass im Zeitpunkt der Annahme der Spenden nicht festgestanden habe, wer diese erbracht habe. Soweit darin eine Verfahrensrüge liegen sollte, ist auch sie nach dem Gesagten ausgeschlossen.

[75] 3. Das VG hat die Klage auf der Grundlage seiner Feststellungen, von denen der Senat gem. § 137 II VwGO auszugehen hat, mit Recht abgewiesen. Das betrifft den Komplex „Spendensanktion“ mit einem Betrag von 766 937,82 Euro (a) ebenso wie den Komplex „Rückforderung staatlicher Parteienfinanzierung“ mit einem Betrag von 1380,91 Euro (b).

[76] a) Das VG hat die Klage gegen den Komplex „Spendensanktion“ mit einem Betrag von 766 937,82 Euro im Bescheid des Bundestagspräsidenten zu Recht als unbegründet abgewiesen.

[77] aa) Das VG hat den Bescheid vom 26. 1. 2004 dahin verstanden, dass mit ihm keine Rückforderung für das Jahr 2000 erbrachter staatlicher Parteienfinanzierung ausgesprochen worden sei, sondern die Feststellung des Verlusts des Anspruchs auf staatliche Parteienfinanzierung für das Jahr 2004 in Höhe von 766 937,82 Euro. Diese Auslegung des Bescheides hält einer Nachprüfung nicht stand. Der Bescheid ist dahin zu verstehen, dass er die Feststellung der Verpflichtung der Kl. enthält, den Betrag von 766 937,82 Euro zu zahlen, und dass die Bekl. die Erfüllung dadurch bewirken will, dass sie gegen den Anspruch der Kl. auf staatliche Parteienfinanzierung für das Jahr 2004 aufrechnet.

[78] Der Inhalt eines Verwaltungsaktes ist entsprechend den zu §§ 133, 157 BGB entwickelten Regeln zu ermitteln. Die Auslegung auch eines Verwaltungsaktes richtet sich dabei nicht nach den subjektiven Vorstellungen des Adressaten oder der erlassenden Behörde. Maßgebend ist entsprechend der Auslegungsregel des § 133 BGB der erklärte Wille, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte. Nach diesen Grundsätzen muss der angefochtene Bescheid wie dargestellt verstanden werden. Der Entscheidungssatz des Bescheides lautet: „Hiermit stelle ich die Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages in Höhe von ... fest“. Die Verpflichtung zur Zahlung ist etwas anderes als die Feststellung des Verlusts eines künftigen Anspruchs. Dass der Ausspruch der Feststellung einer Zahlungsverpflichtung auch so gemeint war, ergibt sich aus der Begründung des Bescheides. Die auf Seite 8 des Bescheides herangezogene Rechtsgrundlage des § 31 c I PartG 2002 und der dort genannte „Zahlungsanspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages“ weisen in diese Richtung. Aus der auf Seite 1 des Bescheides vorgenommenen Verweisung auf „§ 31 c I 4 i. V. mit § 31 a III 2 PartG“ lässt sich ableiten, dass der Zahlungsanspruch mit der nächsten Abschlagszahlung (der staatlichen Parteienfinanzierung) verrechnet werden sollte, also zum 15. 2. 2004. Wortlaut und Begründung des Bescheides führen somit dazu, dass eine Zahlungsverpflichtung festgestellt worden ist, deren Erfüllung durch Verrechnung (Aufrechnung) erfolgen sollte. Dem steht nicht entgegen, dass die „Unterrichtungen“ der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftsberichte der Parteien (BT-Dr 13/8888, S. 28, und BT-Dr 14/7979, S. 24) davon sprechen, dass Parteien in den jeweiligen Folgejahren staatliche Mittel verlieren. Diese Aussage beschreibt das wirtschaftliche Ergebnis der Sanktionen, nicht die rechtliche Konstruktion.

[79] Der Senat musste nicht von dem vom VG seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Inhalt des Bescheides vom 26. 1. 2004 ausgehen. Auch wenn angenommen wird, dass die Feststellung des konkreten Inhaltes eines Verwaltungsaktes als Tatsachenfeststellung i. S. des § 137 II VwGO vom RevGer. grundsätzlich nur eingeschränkt überprüft werden kann (vgl. BVerwGE 65, 61 [68] = NVwZ 1982, 677 = Buchholz 406.11 § 131 BBauG Nr. 45 S. 41 f.; Buchholz 316 § 54 VwVfG Nr. 6 = NVwZ 1991, 574 [575]; BVerwG, NVwZ 2006, 1184 m. w. Nachw.), ist dem RevGer. eine eigene Auslegung jedenfalls dann möglich, wenn das Tatsachenrecht in seiner Entscheidung nichts Näheres ausgeführt und insbesondere sein Auslegungsergebnis nicht näher begründet hat (BVerwG, Buchholz 451.171 ArG Nr. 11 = DVBl 1982, 960; vgl. auch BVerwGE 67, 222 [234] = NJW 1983, 2589 = Buchholz 238.5 § 26 DRiG Nr. 1 S. 9; Buchholz 316 § 51 VwVfG Nr. 14 = NVwZ 1985, 181). So verhält es sich hier. Das VG hat sein Auslegungsergebnis nicht begründet, sondern nur ausgeführt, die Kl. habe den Bescheid in der von ihm dargelegten Weise verstehen müssen. Außerdem hat es auf eine Literaturstelle verwiesen, welche belegen soll, dass die Praxis der Bekl. in vergleichbaren Fällen so verstanden worden sei. Das Gericht hat damit nicht nach den dargestellten Regeln, ausgehend vom Wortlaut, den Inhalt des Bescheides ausgelegt.

[80] bb) Die Bekl. hat ihren Bescheid auf § 31 c I des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 1. 1994 (BGBl I, 149) – PartG 1994 –, geändert durch Art. 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. 6. 2002 (BGBl I, 2268, 2272) – PartG 2002 –, gestützt. Nach dieser Vorschrift entsteht gegen eine Partei ein Zahlungsanspruch in Höhe des Dreifachen von unter Verstoß gegen § 25 II PartG angenommen und nicht gem. § 25 IV PartG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleiteten Spenden. Diese Bestimmung ist gem. Art. 6 des vorgenannten Änderungsgesetzes am 1. 1. 2003 in Kraft getreten.

[81] Das VG hat zutreffend erkannt, dass diese Regelung auf im Jahre 1999 erlangte Spenden nicht anzuwenden ist. Bei der Beurteilung der Begründetheit einer Klage ist auf die Sach- und Rechtslage abzustellen, auf die es nach dem Streitgegenstand und dem darauf anwendbaren materiellen Recht für die Entscheidung ankommt. Danach ergibt sich für die Anfechtungsklage im Allgemeinen, dass die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich ist, es sei denn, das materielle Recht regelt etwas Abweichendes (BVerwGE 82, 260 [261] = NJW 1989, 3233 = NVwZ 1990, 161 L. m. w. Nachw., und BVerwGE 124, 110 = Buchholz 451.31 Wirtschaftsprüfer Nr. 5 = NJW 2005, 3795). Fehlt es an gegenteiligen gesetzlichen Anhaltspunkten, so ist allerdings von der erwähnten Regel auszugehen (vgl. BVerwG, Buchholz 451.20 § 35 GewO Nr. 47 S. 6 = NVwZ 1991, 372, und Buchholz 451.20 § 33i GewO Nr. 19 S. 7 = NVwZ-RR 1996, 20). Im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides war die von der Bekl. als Rechtsgrundlage herangezogene Vorschrift des § 31 c PartG 2002 bereits in Kraft. Aus dem materiellen Recht folgt jedoch, dass die Bestimmung nicht auf Spendensanktionen für das Jahr 1999 anzuwenden ist.

[82] § 31 c I PartG 2002 betrifft die Annahme und die Nichtveröffentlichung von Spenden entgegen § 25 II und III PartG 2002. Diese Vorschriften enthalten Spendenannahmeverbote und Gebote zur Aufnahme von Spenden in den Rechenschaftsbericht, die nicht in jeder Hinsicht mit der Regelung des § 25 I 2, II PartG 1994 übereinstimmen. Das ist u. a. der Fall wegen der Umstellung von maßgeblichen Beträgen von Deutscher Mark auf Euro, die nicht exakt dem Umstellungskurs gemäß bestimmt worden sind. Dies gilt aber auch etwa hinsichtlich der 2002 eingeführten Pflicht zur Ad-hoc-Mitteilung von Großspenden an den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Die in § 31 c I 1 PartG 2002 in Bezug genommene Regelung des § 25 IV PartG 2002 über die Weiterleitung verbotener Spenden an den Präsidenten des Deutschen Bundestages unterscheidet sich mit der Erstreckung der Frist zur Weiterleitung bis zur Einreichung des Rechenschaftsberichtes für das betreffende Jahr ebenfalls von der entsprechenden Regelung des § 25 III PartG 1994. Fehlt es für die zurückliegenden Jahre an gleichartigen Pflichten, so kann nicht angenommen werden, § 31 c I PartG 2002 solle dafür Sanktionen bestimmen. Darin ist dem VG zu folgen.

[83] Die Bekl. hält dem entgegen, dass in Bezug auf die Anwendung des Parteiengesetzes im vorliegenden Verfahren eine Änderung nicht eingetreten sei, weil sowohl so genannte anonyme Spenden i. S. des § 25 II Nr. 6 PartG 2002 als auch so genannte Einfluss Spenden i. S. des § 25 II Nr. 7 PartG 2002 bereits unter der Geltung des Parteiengesetzes 1994 nach § 25 I 2 Nr. 5 und Nr. 6 PartG 1994 nicht hätten angenommen werden dürfen. Die Annahme solcher Spenden sei bereits unter der Geltung des Parteiengesetzes 1994 nach § 23 a I und II PartG 1994 sanktionsbewehrt gewesen. Dem kann nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass sich die beiden Regelungen über die anonymen Spenden der Höhe nach unterscheiden, ist das „Sanktionensystem“ grundlegend umgestaltet worden. Nach § 23 a I PartG 1994 führte die rechtswidrige Erlangung von Spenden zur Pflicht zur Abführung dieser Spenden (§ 23 a I 2 PartG 1994) und zum Verlust des Anspruchs auf staatliche Finanzierung in Höhe des Zweifachen der Spende (§ 23 a I 1 PartG 1994). Demgegenüber entsteht nach § 31 c I PartG 2002 ein Anspruch des Präsidenten des Deutschen Bundestages in Höhe des Dreifachen der Spende, der durch Verwaltungsakt geltend zu machen ist. Materiell ist dieser Anspruch nicht an die Parteienfinanzierung geknüpft, wie dies nach dem Parteiengesetz 1994 der Fall war. Darauf weist auch die Gesetzesbegründung (BT-Dr 14/8778, S. 20) hin, die

auf die zukünftige Zahlungspflicht der Partei unabhängig von ihrer weiteren Teilnahme an der Finanzierung abhebt. Die Sanktionen sind daher nicht gleichwertig. Kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass eine Partei nach neuem Recht strengeren Sanktionen unterliegt als nach altem Recht, so steht dies der Anwendung des neuen Rechts auf Spendenfälle, die sich unter der Geltung des alten Rechts ereignet haben, auch insoweit entgegen, als sich das neue Recht in seinen tatbestandlichen Voraussetzungen mit dem alten Recht überschneidet. Insbesondere ist es nicht möglich, die Anwendung des neuen Rechts auf Altfälle davon abhängig zu machen, ob sie im jeweiligen Einzelfall zu einem für die Partei günstigeren oder ungünstigeren Ergebnis führt als die Anwendung des alten Rechts. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber die Verhängung der umgestalteten Sanktionen nach § 31 c I PartG 2002 – dem Wortlaut der Vorschrift entsprechend – nur für Rechtsverstöße vorgesehen hat, die sich unter der Geltung des neuen Rechts ereignen, und es im Übrigen zur Vermeidung einer möglichen Rückwirkungsproblematik bei der Anwendung des bisherigen Rechts belassen wollte.

[84] cc) Nach § 23 a PartG 1994 begründet die rechtswidrige Erlangung von Spenden die Pflicht zur Abführung dieser Spenden (§ 23 a I 2 PartG 1994) und den Verlust des Anspruchs auf Erstattung der Wahlkampfkosten in Höhe des Zweifaches der Spende (§ 23 a I 1 PartG 1994). In Höhe von 500 000 DM hat die Kl. rechtswidrig Spenden erlangt, so dass die Bkl. berechtigt ist, einen Gesamtbetrag von 1 500 000 DM, umgerechnet 766 937,82 Euro, geltend zu machen.

[85] (1) Diese Vorschriften, die die materielle Rechtslage in dem hier maßgeblichen Zeitraum der Spendenannahme und der staatlichen Parteienfinanzierung in den Jahren 1999 und 2000 betreffen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich, wie das BVerfG in seinem Beschluss vom 17. 6. 2004 (BVerfGE 111, 54 [99, 102] = NJW 2005, 126 Rdnrn. 195, 206) ausgeführt hat.

[86] (2) Die Kl. hat rechtswidrig Spenden erlangt. Gemäß § 23 a II PartG 1994 gelten als rechtswidrig erlangt Spenden i. S. des § 25 I 2 PartG 1994, soweit sie – wie hier – entgegen der Vorschrift des § 25 III PartG 1994 nicht unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

[87] Nach § 25 I 1 PartG 1994 sind Parteien berechtigt, Spenden anzunehmen. Davon sind jedoch die in § 25 I 2 PartG 1994 aufgelisteten und näher umschriebenen Spenden ausgenommen. Nach § 25 II Nr. 5 PartG 1994 sind von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen, solche ausgenommen, die im Einzelfall mehr als 1000 DM betragen und deren Spender nicht feststellbar sind. Der SPD W. sind über die W.P. Fachmarktzentrum II GmbH & Co. KG Beträge für den Oberbürgermeisterwahlkampf des SPD-Unterbezirks W. zugeflossen, welche die Grenze von 1000 DM erheblich überschritten. Es handelte sich um eine Spende „an die Partei“, nicht um eine so genannte Direktspende, die an Abgeordnete und Kandidaten persönlich gerichtet ist, also deren Arbeit unterstützen soll. Der Rechtsstreit bietet keinen Anlass zu Überlegungen dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen auch Direktspenden als mittelbare Parteispenden nach dem Parteiengesetz zu beurteilen sind. Denn nach den Feststellungen des VG sind die Beträge auf das Parteikonto des Unterbezirks überwiesen worden. Die Beträge sind zudem zu Parteizwecken, der Finanzierung der Wahlkampfwerbekampagne, verwendet worden. Dr. K hat die Spende nicht selbst oder für sich angenommen, sondern gerade darauf bestanden, dass sie direkt an die SPD bezahlt und nach dem Parteiengesetz als Spende behandelt wurde. Unter diesen Umständen ist nicht zweifelhaft, dass die Gelder dem Unterbezirk zugeflossen sind. Sie sind in seine Verfügungsmacht gelangt, und er hat darüber verfügt.

[88] Die Partei hat die Spende i. S. des § 25 I PartG 1994 „angenommen“. Annahme setzt den Willen voraus, die Spende als solche, nämlich als Zuwendung für Parteizwecke entgegenzunehmen. Die in Rede stehenden sechs Teilspenden sind auf dem Unterbezirkskonto verbucht worden und standen damit in der Verfügungsbefugnis desjenigen, der für die Parteifinanz des Unterbezirks verantwortlich und zeichnungsberechtigt war. Die Mittel sind als dem Wahlkampf dienlich behandelt und verwendet worden. Damit sind sie von der Partei angenommen worden.

[89] Der Tatbestand des § 25 I 2 Nr. 5 PartG 1994 setzt weiter voraus, dass die Spender nicht „feststellbar“ sind. Insoweit

kommt es auf die Umstände im Zeitpunkt der Annahme der Spende an. Das folgt aus dem Wortlaut der Regelung und dem systematischen Zusammenhang des § 25 I 2 PartG 1994 mit Satz 1 der Vorschrift, wonach Parteien berechtigt sind, Spenden „anzunehmen“. Satz 2, der hierzu Ausnahmen regelt, knüpft daher an die Annahme des Geldes an und begründet ein Verbot der Annahme hinsichtlich der nachfolgend aufgezählten Spendenarten, zu denen auch die Spenden über 1000 DM gehören, deren Spender nicht feststellbar sind. In Übereinstimmung hiermit bezeichnet § 25 III PartG 1994 diejenigen Spenden, deren Annahme den Parteien verboten ist, als „nach Absatz 1 Satz 2 unzulässige Spenden“ und ordnet an, diese Spenden „unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten“. Das Gesetz geht mithin davon aus, dass die Parteien die eingehenden Spenden sogleich nach ihrem Eingang daraufhin überprüfen, ob es sich um eine „unzulässige“, d. h. mit einem Annahmeverbot belegte Spende handelt; ist dies nicht der Fall, dürfen sie die Spenden annehmen; anderenfalls müssen sie die Spende unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterleiten. Die bei der Annahme zu erfüllende Prüfungspflicht erstreckt sich, sofern es sich nicht um eine Kleinspende handelt, insbesondere auch auf die Person des Spenders. Die von der Kl. in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage nach der ordnungsgemäßen, namentlich „unverzüglichen“ Erfüllung der gesetzlichen Weiterleitungspflicht, die nach ihrer Ansicht noch bis zur Einreichung des Rechenschaftsberichtes für das betreffende Jahr erfüllt werden kann, trägt zur Klärung der hier zu beantwortenden Frage nach den Voraussetzungen für die Annahme einer Spende nichts bei und ist im Übrigen im vorliegenden Fall deswegen nicht entscheidungserheblich, weil die Kl. die umstrittenen Spenden nicht weitergeleitet, sondern für ihre Zwecke ausgegeben hat.

[90] Auch Sinn und Zweck der Vorschrift, wie sie in dem Bericht des Innenausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Parteienfinanzierung vom 24. 11. 1983 (BT-Dr 10/697) dargelegt sind, führen auf die Notwendigkeit einer Prüfung der in § 25 I 2 Nr. 5 PartG 1994 (nunmehr § 25 II Nr. 6 PartG 2002) bestimmten Annahmeveraussetzungen nach den Verhältnissen bei der Annahme der Spende. Die mit dem Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. 12. 1983 (BGBl I, 1577) eingeführten Spendenannahmeverbote und Rechenschaftspflichten bezwecken danach insbesondere die Transparenz der Parteienfinanzierung. Es soll für den Bürger durchschaubar sein, welche Einnahmen die Parteien haben und von wem diese stammen, wie die Parteien diese Mittel verwenden und wie es um ihr Vermögen steht (BT-Dr 10/697, S. 4). Ferner sollten „unerwünschte Wege der Finanzierung“ der Parteien, auch durch „anonyme Spenden“ verhindert werden (BT-Dr 10/697, S. 6). Mit dieser Zielsetzung trägt die gesetzliche Regelung dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 21 I 4 GG an die Parteien Rechnung, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieses Transparenzgebot beruht auf der Erwägung, dass die politische Willensbildung innerhalb einer Partei von Personen oder Organisationen erheblich beeinflusst werden kann, die den Parteien im größeren Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Eine derartige Verflechtung von politischen und wirtschaftlichen Interessen soll offengelegt werden. Der Wähler soll über Kräfte unterrichtet werden, welche die Politik der Parteien bestimmen, und er soll die Möglichkeit haben, die Übereinstimmung zwischen den politischen Programmen und dem Verhalten derer zu prüfen, die mit Hilfe finanzieller Mittel auf die Parteien Einfluss zu nehmen suchen. Außerdem soll die Öffentlichkeit Kenntnis über die Herkunft der Mittel der Parteien erhalten, damit ersichtlich ist, wer hinter einer politischen Partei steht (zum Ganzen BVerfGE 85, 264 [319] = NJW 1992, 2545). Dem Schutzzweck des Art. 21 I 4 GG ist indes nur dann Genüge getan, wenn der Wähler über die Herkunft der Mittel einer Partei wahrheitsgemäß unterrichtet wird. Diesem Ziel dient § 25 I 2 Nr. 5 PartG 1994 (§ 25 II Nr. 6 PartG 2002), indem er die Parteien dazu anhält, sich bereits bei der Annahme einer Spende, die einen bestimmten Bagatelldbetrag übersteigt, über die Person des Spenders Gewissheit zu verschaffen, und ihnen die Annahme der Spende versagt, wenn diese Gewissheit nicht zu erlangen ist (vgl. BVerfGE 85, 264 [323] = NJW 1992, 2545).

Die Spende darf mithin von der Partei nur dann entgegengenommen werden, „wenn dieser der wirkliche Spender bekannt ist“ (BVerfGE 85, 264 [323 f.]); dagegen ist ihr – von Kleinspenden abgesehen – die Annahme von anonymen Spenden verboten.

[91] Die Vorschrift des § 25 I 2 Nr. 5 PartG 1994 (§ 25 II Nr. 6 PartG 2002) ist mithin dahin zu verstehen, dass schon bei der Annahme der Spende Klarheit über die Person des Spenders bestehen oder zumindest durch einfache Rückfrage herstellbar sein muss. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Partei, soweit sie der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig ist, in ihrem Rechenschaftsbericht die Personen, die sie mit einer Spende unterstützt haben, zutreffend benennt; außerdem werden nachträgliche Manipulationen der Spendernamen vermieden, wie sie nach den Feststellungen des VG auch im vorliegenden Fall vorgekommen sind. § 25 I 2 Nr. 5 PartG 1994 (§ 25 II Nr. 6 PartG 2002) dient demnach dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Ziel der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit durch frühzeitige Herstellung von Transparenz bereits im innerparteilichen Bereich. Die innerparteiliche Transparenz kommt zugleich dem ebenfalls verfassungsrechtlich gebotenen (Art. 21 I 3 GG) Schutz der innerparteilichen Demokratie zugute, deren Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung durch Spenden das BVerfG hervorgehoben hat (BVerfGE 111, 54 [90] = NJW 2005, 126 Rdnr. 168). Denn sie kann verhindern, dass durch anonyme Spenden Einflüsse Dritter auf den Willensbildungsprozess der Partei begründet werden, die nur bestimmten Führungspersonen bekannt sind und deren Herrschaftsansprüche stärken.

[92] Aus dem soeben Gesagten folgt zugleich, dass die „Feststellbarkeit“ i. S. von § 25 I 2 Nr. 5 PartG 1994 sich nach der Kenntnis der Partei bestimmt. Das Transparenzgebot des Art. 21 Abs. I 4 GG, dessen einfachrechtlicher Umsetzung auch das hier in Rede stehende Spendenannahmeverbot dient, zielt auch auf die Freiheit der innerparteilichen Willensbildung und die Erkennbarkeit denkbarer Einflüsse Dritter. Maßgeblich muss auf die Kenntnis der Personen abgestellt werden, die auf Grund des Organisationsrechts der Partei oder infolge ihrer parteiinternen Bestellung, gegebenenfalls auch nur für bestimmte Anlässe wie etwa eine Wahlvorbereitung, befugt sind, Spenden entgegenzunehmen, zu verwalten und zu verwenden. Was diesen bei Annahme der Spende bekannt ist, muss sich die Partei insoweit zurechnen lassen. Was solchen Parteimitgliedern nicht bekannt ist, können sie im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Annahme der Spende entweder noch ermitteln oder sie dürfen die Spende nicht annehmen. Unterlassen sie derartige Nachprüfungen, so können mögliche Einflüsse Dritter in die Partei transportiert werden, ohne dass dies den übrigen Mitgliedern erkennbar wird, die sich darauf verlassen müssen, dass die zur Aufgabenwahrnehmung bestellten Mitglieder der Partei ordnungsgemäß im gemeinsamen Interesse handeln. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der für eine Partei auf Bundesebene tätigen Personen, sondern auch hinsichtlich der für die nachfolgende Parteigliederung tätigen Funktionsträger. Denn das „Wissen“ einer Parteiuntergliederung ist in Bezug auf die Parteifinanzien der Bundespartei zuzurechnen. Dies folgt daraus, dass Parteien sich nach § 7 I 1 PartG 1994/2002 regelmäßig in Gebietsverbände gliedern. Die Kl. gliedert sich in Landesverbände, die Gebietsverbände der höchsten Stufe i. S. des § 3 PartG 1994/2002 darstellen. Der Landesverband N.-W. gliedert sich nach seiner Satzung wiederum in nachgeordnete Gebietsverbände, nämlich die Unterbezirke und die Ortsvereine. Nach § 24 I PartG 1994 sind in den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei auch die Rechenschaftsberichte der Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände aufzunehmen. Entsprechend werden bei der staatlichen Teilfinanzierung der Gesamtpartei auch die Spenden berücksichtigt, die von Parteiuntergliederungen eingeworben worden sind (§ 18 I PartG 1994). Dem muss auf der anderen Seite dadurch Rechnung getragen werden, dass auch das „Wissen“ der für die Untergliederungen handelnden Personen der Gesamtpartei zugerechnet wird.

[93] Danach kommt es hier auf das Wissen des Vorsitzenden und des Geschäftsführers des Unterbezirks an, die nicht nur als Vorstandsmitglieder, sondern auch noch durch ihre Wahl in die Wahlkampfkommission, die zur Mittelverwaltung befugt war, eine herausgehobene Stellung hatten. Aus deren Sicht waren die

Spender nach den dargelegten Maßstäben im Zeitpunkt der Annahme der Spenden nicht feststellbar. Bei Gutschrift der Spenden am 17. 2., 3. 3. und 6. 4. 1999 sowie am 2. 6., 25. 6. und 16. 8. 1999 standen die Namen des Spenders bzw. der Spender nach den Feststellungen des VG, von denen der Senat ausgehen muss, nicht fest; sie waren danach nicht einmal konkretisiert und ohne weiteres ermittelbar.

[94] Der Einwand der Kl., im Zeitpunkt der Annahme habe festgestanden, dass Spenderin die W.P. Fachmarktzentrum II GmbH & Co KG gewesen sei, verkennt, dass nach den Feststellungen des VG aus der Sicht der Mitglieder der „Wahlkampfkommission“ Herr C über die genannte Gesellschaft lediglich in Vorlage treten wollte und die wahren Spender einschließlich eines etwaigen Spendenanteils von Herrn C erst in der Zukunft „nach einem zeitlich und in der Sache ungewissen Spendensammelversuch von Herrn C“ feststehen konnten. Das Vorbringen der Kl. berücksichtigt nicht die eingehenden Feststellungen des VG im Zusammenhang mit der Suche nach Spendern. Ein Verstoß gegen Denkgesetze liegt insoweit nicht vor. Die Kl. hält dem VG insoweit in Wahrheit nur vor, dass auch eine andere Tatsachenwürdigung in Betracht hätte kommen können. Damit wird ein Denkfehler in Bezug auf die Anwendung des materiellen Rechts nicht dargetan.

[95] Die Kl. hat daher gegen das gesetzliche Verbot der Annahme anonymer Spenden verstoßen. Dieser Rechtsverstoß ist ihr auch mit der Folge zuzurechnen, dass er die Verhängung der Sanktionen nach § 23 a I PartG 1994 rechtfertigt. Denn die Vorschrift des § 25 I 2 Nr. 5 PartG 1994 (§ 25 II Nr. 6 PartG 2002) lässt mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass die Annahme von Spenden, bei denen über die Identität der Spender Ungewissheit besteht, verboten ist. Die für die Kl. verantwortlich handelnden Personen konnten daher ihr Verhalten auf dieses Verbot einrichten und haben, indem sie gleichwohl die umstrittenen Spenden ohne Kenntnis der Namen der Spender annahmen, in vorwerfbarer Weise gegen die genannte Vorschrift verstoßen. Sollten sie irrig in gutem Glauben gehandelt haben, so war dieser Irrtum jedenfalls vermeidbar.

[96] (3) Infolgedessen hat die Kl. gem. § 23 a I 2 PartG 1994 den Spendenbetrag an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.

[97] (4) Der in § 23 a I 1 PartG 1994 zusätzlich angeordnete Verlust des Anspruchs auf staatliche Mittel für das Jahr 2000 in Höhe des zweifachen Spendenbetrages führt zu einem Zahlungsanspruch in dieser Höhe, weil der angefochtene Bescheid gem. § 47 VwVfG als Bescheid über die Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides über die Bewilligung der Mittel gem. § 48 VwVfG und Geltendmachung des daher aus § 49 a VwVfG folgenden Anspruchs auf Rückzahlung der bewilligten Parteienfinanzierung umzudeuten ist.

[98] Da die Sanktion nach § 23 a I 1 PartG 1994 im Gegensatz zu dem nunmehr geltenden Recht (§ 31 c I PartG 2002) in der Weise mit dem Anspruch der Partei auf staatliche Mittel verknüpft ist, dass dieser Anspruch unmittelbar kraft Gesetzes in bestimmter Höhe entfiel, war der Präsident des Deutschen Bundestages im Falle eines solchen Anspruchsverlusts verpflichtet, die staatlichen Mittel für die Partei, über deren Höhe er auf der Grundlage des Rechenschaftsberichtes für das Vorjahr zu entscheiden hatte (§ 19 II und III PartG 1994), um den zweifachen Betrag einer in diesem Jahr rechtswidrig angenommenen (oder nicht ordnungsgemäß veröffentlichten) Spende zu kürzen. Unterblieb – wie hier – eine solche Kürzung, weil dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die rechtswidrige Annahme der Spende im Vorjahr nicht bekannt war, so war die Bewilligung der Mittel für das laufende Jahr in Höhe des Kürzungsbetrages rechtswidrig. Daraus folgt jedoch nicht ohne Weiteres ein Anspruch der Bkl. auf Rückzahlung der zuviel bewilligten Mittel. Vielmehr bildet der rechtswirksame Bewilligungsbescheid trotz seiner (teilweisen) Rechtswidrigkeit den Rechtsgrund für die Gewährung der Mittel. Aus diesem Grunde bedarf es zu deren Rückforderung zunächst der Rücknahme des rechtswidrigen Bewilligungsbescheides gem. § 48 VwVfG; erst dann ist der Weg frei für die Geltendmachung des sich daraus ergebenden Anspruchs auf Erstattung der zuviel gezahlten Mittel gem. § 49 a VwVfG, wobei dieser Anspruch freilich gleichzeitig mit der Rücknahme geltend gemacht werden kann (vgl. Morlok, NJW 2000, 761 [768];

Cornils, VerwArch 2000, 327 [346 f.]; Koch, AöR 127 (2002), 165 [216]; Edinger, ZParl 2005, 371 [374]). Diese Grundsätze gelten nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG zum staatlichen Subventionsrecht allgemein in den Fällen der rechtswidrigen Bewilligung von Subventionen (vgl. etwa BVerwG, Buchholz 451.90 EWG-Recht Nr. 52, S. 84 = NVwZ 1985, 488, und BVerwG, Buchholz 451.55 Subventionsrecht Nr. 104 = NVwZ 2003, 1384 = NJW 2004, 88 L); im Parteiengesetz 1994 findet sich keine abweichende Bestimmung. Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. 6. 2002 (BGB I, 2268) hat zwar die Rückforderung von zuviel gewährter Parteienfinanzierung durch Einfügung des hier nicht anwendbaren § 31 a eine spezialgesetzliche Regelung erfahren, doch geht auch diese Bestimmung von der Notwendigkeit der Rücknahme des rechtswidrigen Bewilligungsbescheides aus (§ 31 a I PartG 2002).

[99] Demgegenüber ist nach Ansicht des VG im vorliegenden Fall die Rücknahme des Bewilligungsbescheides für das Jahr 2000 in Höhe des zweifachen Betrages der im Jahre 1999 rechtswidrig angenommenen Spenden deswegen entbehrlich, weil der Bescheid unter dem „immanenten Vorbehalt“ des Nichtvorliegens eines Anspruchsverlusts nach § 23 a I 1 PartG 1994 erlassen worden sei und folglich der Geltendmachung des Anspruchsverlusts nicht entgegenstehe; zur näheren Begründung verweist das VG auf den Charakter des Anspruchsverlusts als Sanktion für einen Rechtsverstoß der Partei. Dem ist nicht zu folgen. Das VG verkennt, dass die Sanktion nach § 23 a I 1 PartG 1994 anders als diejenige nach § 31 c I PartG 2002 nicht in einem selbstständig zu verfolgenden Zahlungsanspruch, sondern in dem teilweisen Verlust des allgemeinen Finanzierungsanspruchs der Partei besteht. Ist über diesen Anspruch unter Missachtung des Anspruchsverlusts entschieden und folglich ein zu hoher Finanzierungsbetrag festgesetzt worden, so muss zur Geltendmachung des Anspruchsverlusts der Bewilligungsbescheid in der entsprechenden Höhe gem. § 48 VwVfG zurückgenommen werden, woran sich die Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages gem. § 49 a VwVfG anschließt.

[100] Die Rücknahme kann auch konkludent erfolgen. Bei der Rückforderung gewährter Geldleistungen ist regelmäßig anzunehmen, dass die Behörde mit der Festsetzung der zu erstattenden Leistung auch die Rücknahme des gewährnden Verwaltungsaktes erklärt hat, wenn dies hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt (BVerwG, Buchholz 451.90 EWG Recht Nr. 52, DS. 84 = NVwZ 1985, 488, 89). Der angefochtene Bescheid kann allerdings nicht dahin ausgelegt werden, dass die Festsetzung der Finanzierung für das Jahr 2000 zurückgenommen worden ist, soweit es sich um die hier in Rede stehende „Spendensanktion“ handelt. Der Bescheid erwähnt insoweit nicht die für das Jahr 2000 festgesetzte Finanzierung. Im Gegensatz dazu wird hinsichtlich der Forderung der weiteren 1380,91 Euro auf die Festsetzung für das Jahr 2000 verwiesen, und es ist insoweit als Anlage eine „Isolierte Neufestsetzung“ der staatlichen Finanzierung für das Jahr 2000 beigelegt. Daraus muss im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass die Festsetzung im Umfang der „Spendensanktion“ nicht (konkludent) zurückgenommen werden sollte.

[101] Der Senat sieht sich jedoch in der Lage, den Bescheid in diesem Sinne umzudeuten. Nach § 47 I VwVfG kann ein fehlerhafter Verwaltungsakt in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschienen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind unter diesen Voraussetzungen auch die Verwaltungsgerichte im Gerichtsverfahren ermächtigt, fehlerhafte Verwaltungsakte umzudeuten. Dies gilt auch im Revisionsverfahren, sofern die das RevGer. bindenden tatrichterlichen Feststellungen (vgl. § 137 II VwGO) ausreichen, den Beteiligten hierzu rechtliches Gehör gewährt worden ist und sie in ihrer Rechtsverteidigung hierdurch nicht beeinträchtigt sind (BVerwGE 110, 111 [114] = Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 5 S. 3 = NVwZ 2000, 575). Alle diese Voraussetzungen liegen hier vor. Rücknahme des Leistungsbescheides und Rückforderung der daher überzahlten staatlichen Parteienfinanzierung führen zum selben Ergebnis wie der fehlerhaft auf § 31 c PartG 2002 gestützte Bescheid. Für sie als actus contrarius zur Mittel-

gewährung ist ebenfalls der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle zuständig.

[102] Die Voraussetzungen des § 48 VwVfG für eine Rücknahme des Bescheides über die Bewilligung der Parteienfinanzierung für das Jahr 2000 in Höhe des zweifachen Spendenbetrages liegen vor:

[103] Die Bewilligung war insoweit rechtswidrig. Denn die Kl. hatte nach § 23 a I 1 PartG 1994 in Höhe des zweifachen Spendenbetrages ihren Anspruch auf staatliche Parteienfinanzierung verloren. Dafür ist es unerheblich, ob die Kl. die gewährte Finanzierung für rechtmäßig halten durfte, weil sie von der Rechtmäßigkeit der angenommenen Spenden ausgegangen ist. Es kommt auf die objektive Rechtswidrigkeit der Spenden und damit die Erfüllung des Tatbestandes des § 23 a I 1 PartG 1994 an. Das Gesetz hebt insoweit nicht auf Verschulden ab.

[104] Die Kl. kann sich nicht auf Vertrauensschutz gem. § 48 I 1 und 2 VwVfG berufen. Ein Vertrauensschutz scheidet aus, weil ein Fall des § 48 II 3 Nr. 2 VwVfG vorliegt. Nach dieser Bestimmung kann sich der Begünstigte auf Vertrauensschutz nicht berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor. Denn die Kl. hat in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1999 gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages den Eindruck erweckt, dass es sich bei den Spenden in Höhe von insgesamt 500 000 DM um solche handelte, die der Partei von den im Bericht genannten Spendern in der üblichen Weise mittels eigener Zahlungen an die Partei zugewendet worden waren. Zu den tatsächlichen Besonderheiten der Geldzuflüsse, namentlich zu der Rolle des Bauunternehmers C als in Vorlage tretender „Spendensammler“ und zur nachträglichen Benennung der Spender durch diesen, hat sie weder in dem Rechenschaftsbericht noch auf andere Weise Angaben gemacht, obwohl diese Umstände für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Spendenvorgänge offensichtlich von Bedeutung waren. Auf der Grundlage des Rechenschaftsberichtes musste die Bewilligungsbehörde zwangsläufig zu der irrigen Überzeugung gelangen, dass die Spenden von der Kl. rechtmäßig angenommen worden waren und kein Anspruchsverlust nach § 23 a I 1 PartG 1994 vorlag.

[105] Das der Behörde in § 48 I VwVfG eingeräumte Ermessen ist dahin eingeschränkt, dass dem Präsidenten keine andere Entscheidung als die Rücknahme verbleibt. Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme rechtswidriger Spenden führt zu einem zwingenden Verlust des Anspruchs auf Parteienfinanzierung in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten Betrages und zur Pflicht zur Abführung der rechtswidrig angenommenen Spenden an das Präsidium des Deutschen Bundestages. Dem zwingenden Charakter des § 23 a I PartG 1994 muss auch im Rahmen der Rücknahmeentscheidung Rechnung getragen werden (a. A. Morlok, NJW 2000, 761 [768]). Denn das Bedürfnis nach Sanktionierung des Rechtsverstoßes ist nicht deswegen geringer, weil der Rechtsverstoß – wie dies nicht selten der Fall sein wird – erst nach der Bewilligung der staatlichen Mittel aufgedeckt wird. Das gilt nicht nur für die Pflicht zur Abführung der rechtswidrig angenommenen Spende, die ohnehin mit dem Bewilligungsbescheid rechtlich nicht verknüpft ist, sondern auch für den im Gesetz zusätzlich angeordneten Anspruchsverlust in Höhe des zweifachen Spendenbetrages. Dementsprechend hat das Parteiengesetz 2002 – wie bereits erwähnt – den Zusammenhang dieser Sanktionen mit dem Anspruch auf staatliche Mittel und deren Bewilligung insgesamt gelöst und einen von der Bewilligungsbehörde zwingend zu verfolgenden selbstständigen Anspruch auf Zahlung des dreifachen Spendenbetrages begründet. Da die Kl. in ihrem Vertrauen auf den unverminderten Bestand des Bewilligungsbescheides nicht schutzwürdig ist, hat die Behörde keinen Grund, von der Rücknahme des Bescheides in Höhe des zweifachen Spendenbetrages abzusehen. Dass die für die Annahme der Spenden verantwortlichen Personen nicht etwa ohne Verschulden handelten, ist bereits in anderem Zusammenhang ausgeführt worden.

[106] Die erst mit Kenntnis aller für die Rücknahme maßgeblichen Umstände beginnende einjährige Rücknahmefrist des § 48 IV 1 VwVfG war im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides vom 26. 1. 2004 gewahrt. Die Bkl. hat erst am 26. 3. 2003 die Ausfertigung des Urteils des LG W. in dem Straf-

verfahren gegen Dr. K, C u. a. erhalten. Frühestens zu diesem Zeitpunkt kann eine Kenntnis aller für die Rücknahme maßgeblichen Umstände angenommen werden, wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat.

[107] War nach dem Gesagten der mittelverwaltenden Stelle keine andere Entscheidung als die Rücknahme des Bescheides über die Bewilligung staatlicher Parteienfinanzierung in Höhe des Zweifachen des Spendenbetrages möglich, so steht § 47 III VwVfG der Umdeutung nicht entgegen. Einer Umdeutung steht auch § 47 II VwVfG nicht entgegen. Die Umdeutung widerspricht nicht der erkennbaren Absicht der Behörde, und die Rechtsfolgen sind für die Kl. nicht ungünstiger als diejenigen des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Dies gilt auch in Ansehung des nach § 49 a III 1 VwVfG bei Rücknahme eines auf eine Leistungserbringung zielenden Bescheides grundsätzlich angeordneten Zinsanspruchs. Denn von der Geltendmachung dieses Zinsanspruchs kann nach § 49 a III 2 VwVfG abgesehen werden und zwar auch dann, wenn der dort angeführte Fall nicht vorliegt („insbesondere“). Unter den Umständen des Falles ist das Ermessen der Bekl. dahin gebunden, dass sie Zinsen nicht erheben darf. Denn der Präsident des Deutschen Bundestages hat in der Vergangenheit, wie auf Grund seiner „Unterrichtungen“ (BT-Dr 13/8888, S. 28 und BT-Dr 14/7979, S. 24) allgemein und auch dem erkennenden Senat bekannt ist und wie es auch seinem Vorgehen in dem vorliegenden Verfahren entspricht, in entsprechenden Fällen lediglich einen Mittelverlust für die jeweiligen Folgejahre angenommen, aber nicht die Bescheide über die staatliche Parteienfinanzierung für die Vergangenheit zurückgenommen. In der Zukunft kann er, wie sich aus den Vorschriften der §§ 31 a und 31 c PartG 2002 ergibt, ebenfalls keine zinsbewehrte rückwirkende Aufhebung einer Mittelbewilligung aussprechen. Es war daher geboten, dass die Bekl. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt hat, Zinsen nicht zu erheben.

[108] Die nach § 47 IV, § 28 I VwVfG gebotene Anhörung ist erfolgt.

[109] Dem Eintritt der Rechtsfolge des § 49 a I VwVfG, dass nach der Teilrücknahme des Bewilligungsbescheides die entsprechenden Leistungen zu erstatten sind, kann die Kl. nicht den Wegfall der Bereicherung entgegenhalten (§ 49 a II VwVfG). Denn auch in diesem Zusammenhang muss sie sich gem. § 49 a II 2 VwVfG die Kenntnis der örtlichen SPD von den Umständen der Spende entgegenhalten lassen.

[110] dd) Auf sich beruhen kann, ob der Verstoß gegen § 25 I 2, III PartG 1994, den die Kl. durch ihre Angaben über die dem Unterbezirk W. im Jahr 1999 zugeflossenen Spenden begangen hat, zugleich ihren Rechenschaftsbericht für das Jahr 1999 wesentlich unrichtig gemacht hat. Sollte diese Annahme zutreffen, wäre abweichend von den vorangegangenen Ausführungen die Rechtsfolge des § 19 IV 3 PartG 1994 (Verlust des Finanzierungsanspruchs, soweit er auf den Zuwendungen an die Partei beruht), wenn nicht sogar diejenige des § 23 IV 3 PartG 1994 (Verlust des gesamten Anspruchs), eingetreten (vgl. dazu BVerfGE 111, 54 [103] = NJW 2005, 126 Rdnr. 208). § 19 IV 3 PartG 1994 und § 23 IV 3 PartG 1994 betreffen solche Fehler des Rechenschaftsberichtes, die so wesentlich sind, dass sie den Rechenschaftsbericht als Ganzes entwerfen (BVerfGE 111, 54 [94 ff., 102] = NJW 2005, 126 Rdnr. 186 ff., 206). § 23 a PartG 1994 würde im Fall eines wegen rechtswidrig angenommener Spenden wesentlich unrichtigen Rechenschaftsberichtes von §§ 19 IV 3, 23 IV 3 PartG 1994 „konsumiert“ (BVerfGE 111, 54 [103] = NJW 2005, 126 Rdnr. 207; Heinig/Streit, Jura 2000, 393 [399 f.]; Masing, NJW 2001, 2353 [2357]). Ob der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1999 in dem genannten Sinne wesentlich unrichtig ist und nach welchen Maßstäben dies zu beurteilen ist, braucht jedoch nicht entschieden zu werden. Denn die Kl. wird nicht dadurch in ihren Rechten verletzt, dass der Präsident des Deutschen Bundestages es unterlassen hat, den Bewilligungsbescheid in Höhe des sog. „Zuwendungsanteils“ oder gar in voller Höhe zurückzunehmen, was zu weitaus schlimmeren finanziellen Folgen für die Kl. geführt hätte als demjenigen, die der angefochtene Bescheid bewirkt hat. Unter der Voraussetzung einer wesentlichen Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes wäre der Präsident des Deutschen Bundestages wegen des der Kl. zugleich zur Last fallenden Verstoßes gegen das Spendenannahmeverbot mindestens verpflichtet gewesen, den Bewilligungs-

bescheid in Höhe des Betrages zurückzunehmen, der den in § 23 a I 1 und 2 PartG 1994 bestimmten Sanktionen entspricht, also in Höhe des dreifachen Spendenbetrages. Die Voraussetzungen für eine Umdeutung des Bescheides wären auch insoweit erfüllt. Denn die Bekl. hat ausdrücklich erklärt, dass über die Forderungen nach Maßgabe des angefochtenen Bescheides hinaus gegen die Kl. Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Dazu war sie auch angesichts der Ungewissheit hinsichtlich der Bewertung der Wesentlichkeit der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes berechtigt.

[111] b) Das VG hat auch die Klage gegen den Komplex „Rückforderung staatlicher Parteienfinanzierung“ mit einem Betrag von 1380,91 Euro zu Recht als unbegründet abgewiesen.

[112] Als Rechtsgrundlagen für die Rückforderung der staatlichen Teilfinanzierung sind ebenfalls §§ 48, 49 a VwVfG heranzuziehen. Die Kl. hat auch in Höhe des Betrages von 1380,91 Euro eine staatliche Finanzierung erlangt, die ihr nicht zustand.

[113] Denn gem. § 18 III 1 Nr. 3 PartG 1994 setzt die Parteienfinanzierung nach dem Maßstab des Umfangs der eingeworbenen Spenden voraus, dass es sich um rechtmäßig erlangte Spenden handelt. Fehlt es an dieser Voraussetzung, darf der entsprechende Geldzufluss nicht als Zuwendung i. S. des § 18 III 1 Nr. 3 PartG 1994 der Berechnung der staatlichen Mittel zu Grunde gelegt werden. Die im Rechenschaftsbericht als Spenden der Herren N (200 000 DM) und K (50 000 DM) ausgewiesenen Beträge sind rechtswidrig angenommen worden, weil diese Personen entgegen der Angabe im Rechenschaftsbericht der Kl. nicht spendend haben. Der Einwand der Kl., Herr K müsse als Spender angesehen werden, weil er „letztlich“ die Spende aufgebracht habe, verkennt die den Senat bindende Feststellung in dem angefochtenen Urteil, dass die Geldmittel, die von der Kl. im Jahre 1999 angenommen und verbraucht worden sind, nicht – auch nicht teilweise – von Herrn K stammen. Die nachträgliche „Übernahme“ einer bereits geleisteten Spende durch einen Dritten erkennt das Gesetz nicht an; vielmehr geht es davon aus, dass die Person des Spenders bei der Annahme der Spende „feststellbar“ ist (§ 25 I 2 Nr. 5 PartG 1994). Aus demselben Grund kann auch nicht dem weiteren Vorbringen der Kl. gefolgt werden, § 18 III 1 Nr. 3 PartG 1994 stelle nicht auf eine bestimmte natürliche Person ab, sondern auf irgendeine natürliche Person. Die Vorschrift knüpft an „rechtmäßig erlangte Spenden“ an. Deren Voraussetzungen bestimmen sich nach § 25 PartG 1994 und dem darin enthaltenen Verbot der Annahme anonymer Spenden. Dass Herr N nicht spendet hat, bezweifelt die Kl. selbst nicht. Ein etwaiges Vertrauen auf die Richtigkeit einer früheren Spendenzusage schützt das Gesetz nicht. Es ist allein die objektive Rechtmäßigkeit der Spende maßgeblich.

[114] In Bezug auf die Rückforderung der staatlichen Parteienfinanzierung in Höhe von 1380,91 Euro ist nicht zweifelhaft, dass die für das Durchgreifen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs erforderliche Teilrücknahme der Festsetzung in dem angefochtenen Bescheid enthalten ist. Insoweit wird unter Verwendung des Verbs „zurücknehmen“ auf die Festsetzung für das Jahr 2000 Bezug genommen und eine Neuberechnung der Teilfinanzierung vorgenommen. Daraus folgt bei verständiger Würdigung, dass an der früheren Festsetzung nicht festgehalten werden soll. Einer Umdeutung bedarf es daher insoweit nicht. Die Kl. kann sich auch hinsichtlich des Betrages von 1380,91 Euro nicht auf Vertrauensschutz gem. § 48 II 1 und 2 VwVfG berufen. Dies hat das VG zutreffend ausgeführt. Die Einwände der Kl. hiergegen greifen nicht durch. Die Voraussetzungen des § 48 II 3 VwVfG liegen vor, denn die Angabe, Herr N und Herr K seien Spender gewesen, war unrichtig. Auf Weiteres kommt es nicht an. Ebenfalls zutreffend hat das VG angenommen, dass dem Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht die Möglichkeit verblieb, von der teilweisen Rücknahme des begünstigenden Verwaltungsaktes abzusehen. Denn er durfte es nicht hinnehmen, dass sich die rechtswidrig angenommenen und daher an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführenden Spenden in Gestalt höherer Finanzierungsmittel für die Partei auswirkten. Das folgt aus dem bereits vom VG zu Recht herangezogenen Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien und darüber hinaus aus folgender Überlegung: Wie zum Komplex „Spendensanktion“ dargelegt, hatte der Präsident des Deutschen Bundestages das Recht und die Pflicht, den im Gesetz bei rechtswidriger Spendenannahme als weitere Sanktion neben der Abführungspflicht vorgesehenen Anspruchsverlust in Höhe des zweifachen Spendenbetrages durch teilweise Rücknahme des Bewilligungsbescheides geltend zu machen. Unter diesen Umständen war es ebenso folgerichtig wie zwingend, dass er zugleich auch die mit der rechtswidrigen Spendenannahme verbundenen ungerechtfertigten Vorteile bei der Ermittlung des allgemeinen Finanzierungsanspruchs rückgängig machte. Auf die vergleichsweise geringe Höhe des in Rede stehenden Betrages kommt es demnach nicht an.

Anm. d. Schriftlfg.: Zur Mitfinanzierung eines Prospekts durch Fraktion als Parteispende s. VG Berlin, NVwZ 2005, 1101.